

Reglement zur Verhinderung der Vergandung

Ernen, 23. März 2005

Der Gemeinderat von Ernen,

„Eingesehen:

- das kantonale Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977,
- das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001,
- die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001,
- die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie der dazugehörenden Verordnung und Ausführungsbestimmungen“

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Eigentümer von Wiesen, Weiden und Äckern in der Bauzone auf Territorium der Gemeinde Ernen (Ausserbinn, Ernen, Mühlebach mit Chäserstatt, Steinhaus) werden verpflichtet, ihre Parzellen durch Mähen oder Beweiden zu bewirtschaften. Brachliegende Flächen verganden sehr schnell, beeinträchtigen das Landschaftsbild und erhöhen die Brandgefahr.

Art. 2 Geltungsbereich, Perimeter

Das Reglement gilt in der Gemeinde Ernen (Ausserbinn, Ernen, Mühlebach mit Chäserstatt, Steinhaus) innerhalb der Bauzone und den unmittelbar angrenzenden Zonen, was heisst, dass der feuerpolizeiliche Abstand von 10 m zu den Gebäuden immer zu pflegen ist.

Art. 3 Nichtüberbaute Parzellen in der Bauzone (ohne Dorfzone)

Nichtüberbaute Parzellen in der Bauzone, welche das Dorfbild nicht beeinträchtigen und für Dritte keine Gefahr darstellen, können von der Bewirtschaftungspflicht teilweise entbunden werden.

Art. 4 Bewohnte Bauten ausserhalb der Bauzone

Bei bewohnten Bauten ausserhalb der Bauzone ist der feuerpolizeiliche Abstand von 10 Metern ebenfalls zu räumen.

Art. 5 Bewirtschaftungspflicht

Auf Wiesen, Weiden und Äckern in der Bauzone, bzw. auf Parzellen in der Umgebung der Bauten in der Bauzone einwachsender Gras- und Pflanzenwuchs ist zu ernten oder zu entfernen.

Die im Kontaktbereich zur Bauzone in den Waldkataster aufgenommenen Bestockungen dürfen nicht tangiert werden. Bei Arbeiten im Kontaktbereich zum Wald ist vorgängig der Forstdienst zu informieren.

Abgemähtes Gras darf nicht auf den Parzellen liegengelassen werden, sondern ist möglichst naturgerecht als Tierfutter zu verwerten. Wenn diese Verwertungsmöglichkeit nicht besteht, kann das Schnittgut auf dem gemeindeeigenen Kompostplatz kompostiert werden.

Abbrennen von dürrerem Gras und Gestrüpp ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente verboten.

Art. 6 Erntefrist

Für die jährliche Ernte wird eine Frist bis spätestens 25. Juli des Erntejahres eingeräumt, nach Rücksprache mit Betriebsberater Schinner Matthäus.

Art. 7 Verantwortung des Eigentümers

Jeder Eigentümer ist persönlich dafür verantwortlich, dass der Gras- und Pflanzenwuchs bis zu der obenerwähnten Frist geerntet, gemäht oder abgeweidet wird.

Art. 8 Vorgehen bei Unterlassung

Kommt der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nach Art. 5 nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt die notwendigen Arbeiten ohne jegliche Mitteilung und frei von Fristen, auf Kosten des fehlbaren Eigentümers, in Auftrag zu geben.

Art. 9 Kosten der durch die Gemeinde angeordneten Ernte

Die Kosten sind in der Gemeindegebührenordnung festgesetzt. Die Ansätze berechnen sich wie folgt:

- Arbeiter pro Stunde Fr. 50.--
- Motormäher pro Stunde Fr. 20.--
- Ladewagen pro Stunde Fr. 80.—

Vorbehalten bleiben die Kosten und Ansätze für weitere Hilfsgeräte.

Art. 10 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Die Kosten werden dem Fehlbaren in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

Art. 11 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2005.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Clausen Willi

Clausen Stefan

Genehmigt durch die Urversammlung vom 25.05.2005

Der Präsident:

Der Schreiber:

Clausen Willi

Clausen Stefan

Homologiert durch den Staatsrat am: 28. März 2007